

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

3-fache Fertigung

Vorderseite der 1. bis 3. Fertigung

Antrag bitte in 2-facher Fertigung der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Die 3. Fertigung mit Erläuterungen auf der Rückseite ist für die Akten des Antragstellers bestimmt. Die Kreisverwaltungsbehörde sendet beide Antragsausfertigungen an das Wasserwirtschaftsamtsamt und erhält eine Ausfertigung zurück.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabennummer 196
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

**Vollzug der Abwasserabgabengesetze
Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung**

Ich beantrage gemäß § 4 Abs. 3 AbwAG, die Vorbelastung des Gewässers zu berücksichtigen.

Bezeichnung des Gewässers, aus dem das Wasser vor seinem Gebrauch entnommen wird:	Entnahmestelle:
---	-----------------

Zur Höhe der Vorbelastung mache ich folgende Angaben

Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Kennziffer	durchschnittliche Konzentration vor Gebrauch = Vorbelastung	Benennung
Oxidierbare Stoffe in Chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)			mg/l

Begründung

Die jährliche Entnahmemenge ist die Jahresschmutzwassermenge _____ m³

Kennziffern

- 1 = Die durchschnittliche Konzentration wurde aufgrund von Einzelmessungen geschätzt; die Messprotokolle liegen als Anlage bei.
- 2 = Die durchschnittliche Konzentration wurde von einem Institut ermittelt; das Institutsgutachten liegt als Anlage bei.
- 3 = Die Vorbelastung soll aufgrund vorhandener Daten aus der technischen Beaufsichtigung der Gewässer geschätzt werden.
Reichen diese Daten nicht aus, werde ich nach Aufforderung eine Gewässeruntersuchung veranlassen.

Zu den Nachkläreinrichtungen verweise ich auf die Akten des wasserrechtlichen Verfahrens bei

Behörde	Datum und Aktenzeichen des Bescheides
---------	---------------------------------------

Unterschrift

Erläuterungen

Weist das aus einem Gewässer unmittelbar entnommene Wasser vor seinem Gebrauch bereits eine vom Abwasserabgabengesetz bewertete Schädlichkeit auf (Vorbelastung), so ist auf Antrag diese Vorbelastung zu schätzen und bei der Berechnung der Abwasserabgabe nicht zu berücksichtigen. Die geschätzte Vorbelastung ist auch dann zu berücksichtigen, wenn sie den Schwellenwert für die Konzentration (Anlage zu § 3 AbwAG) unterschreitet.

Bei der Schätzung der Vorbelastung ist von der Schadstoffkonzentration im Mittel mehrerer Jahre auszugehen. Soweit kein anderer Anlass besteht, soll der Wert in Abständen von fünf Jahren überprüft werden. Zur Beurteilung der Vorbelastung wird insbesondere auf die vorhandenen Daten aus der technischen Beaufsichtigung der Gewässer zurückgegriffen. Reichen diese Daten nicht aus, werden Sie aufgefordert, Angaben für die Schätzung der Vorbelastung vorzulegen. Solche Angaben können betriebseigene Untersuchungsergebnisse oder Gewässeruntersuchungen eines Instituts sein.

Die Vorbelastung kann nur für die Zeit nach der Antragstellung berücksichtigt werden.